



office@stanz.at

www.stanz.at

## KUNDMACHUNG

über die Festlegung der Wahlsprengel, Wahllokale, Wahlzeit und Verbotszonen

Gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 32/2018, wird hiermit die Festlegung der Wahlsprengel, Wahllokale, Wahlzeit und Verbotszone der EU-Wahl 2019 kundgemacht:

### 1. Wahlsprengel 1 zugleich Gemeindewahlbehörde

für die Ortsteile Fladenbach, Fochnitz, Sonnberg, Hollersbach, Possegg, Traßnitz und Unteralm

Wahllokal: Gasthof Oberer Gesslbauer, Stanz im Mürztal 37

Verbotszone: 50 m im Umkreis des Wahllokales

### Wahlsprengel 2

für den Ortsteil Stanz im Mürztal

Wahllokal: Gasthaus Tischlerwirt, Stanz im Mürztal 34

Verbotszone: 50 m im Umkreis des Wahllokales

### Wahlsprengel 3

für die Ortsteile Brandstatt, Dickenbach und Retsch

Wahllokal: Gasthaus Almwirt, Unteralm 3

Verbotszone: 50 m im Umkreis des Wahllokales

### 2. Die Wahlzeit wurde von 07.00 bis 12.00 Uhr festgelegt.

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweis, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a. **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen.
  - b. **jede Ansammlung von Personen sowie**
  - c. **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizbeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218,- im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

